



Statut

der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel (STH Basel)

Riehen, 1. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Kernaufgaben der STH Basel.....	3
2. Organe und Hochschulangehörige	3
2.1. Organigramm und Funktionendiagramm.....	3
2.2. Übersicht über die Organisationsstruktur.....	3
2.3. Immanuel-Stiftung und Stiftungsrat.....	4
2.4. Hochschulrat	4
2.5. Senat.....	6
2.6. Hochschulleitung	7
2.7. Wissenschaftliches Personal	9
2.8. Gleichstellung	10
2.9. Studierende	10
3. Studienangebot.....	11
4. Inkrafttreten.....	11

Anhang

- Funktionendiagramm
- Organigramm

1. Kernaufgaben der STH Basel

¹Die Kernaufgaben der STH Basel sind Forschung und Lehre auf universitärem Niveau im Bereich der evangelischen Theologie.

²Die theologische Forschung der STH Basel knüpft am jeweiligen Stand des Wissens in den einzelnen Forschungszweigen der Theologie an. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

³Die STH Basel bildet Studierende unterschiedlicher Denominationen und Konfessionen für eine qualifizierte theologische Tätigkeit aus, vermittelt das notwendige methodische Wissen, fördert die sozialen Kompetenzen der Studierenden sowie deren persönliche Spiritualität.

⁴Näheres wird im Leitbild der STH Basel umschrieben.

2. Organe und Hochschulangehörige

2.1. Organigramm und Funktionendiagramm

¹Organigramm und Funktionendiagramm sind Teil des Statuts und werden als Anhang aufgeführt. .

²Zur Steigerung der Übersichtlichkeit wird im Statut, im Organigramm und in der Beschreibung der Organisationsstruktur jeweils die männliche Form genannt. Diese ist inklusiv zu verstehen.

2.2. Übersicht über die Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur besteht aus folgenden Ebenen:

Funktion	Organisationseinheit	Grundaufgabe
Träger	Immanuel-Stiftung	Gewährleistet den Betrieb der STH Basel und stellt die erforderlichen Mittel zur Verfügung
Aufsicht	Hochschulrat	Beaufsichtigt den Betrieb der STH Basel
Operative Ebene		
- Allgemein	Rektor	Hat die operative Leitung der STH Basel inne
- Lehre & Forschung	Senat	Verantwortet den Bereich «Lehre & Forschung» an der STH Basel
- Administration	Leiter Administration	Verantwortet den Bereich «Administration» an der STH Basel

2.3. Immanuel-Stiftung und Stiftungsrat

¹Die Immanuel-Stiftung ist die rechtliche und finanzielle Trägerin der STH Basel. Sie definiert ihren Stiftungszweck folgendermassen: «Ermöglichung und Förderung des Betriebs einer bibeltreuen evangelisch-theologischen Hochschule, die der Lehre und Forschung dient. Die Stiftung ist deshalb Trägerin der ‹Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel›. Ferner unterstützt sie das bibeltreue Anliegen der Hochschule durch ein ihr unterstelltes Schulungszentrum für Akademiker und Nichtakademiker sowie durch eine eigene Verlagsbuchhandlung (Immanuel-Verlag)».

²Der Stiftungsrat ist für die Wahrung des Stiftungszwecks verantwortlich. Mit der Aufsicht der STH Basel beauftragt er einen unabhängigen Hochschulrat.

³Der Stiftungsrat nimmt im Zusammenhang mit der STH Basel folgende Aufgaben wahr:

- a. Formulierung von Leitplanken für das Leitbild sowie Beschluss des Leitbildes; dieses enthält die Grundlagen für die Arbeit an der STH Basel und definiert die zentralen Ausbildungs- und Forschungsziele.
- b. Genehmigung der Strategie und des Statutes der STH Basel.
- c. Genehmigung neuer strategischer Kooperationen mit theologischen Bildungs- und Forschungsstätten im In- und Ausland.
- d. Entscheid über Erwerb, Veräusserung und Sanierung der Liegenschaften, welche die Stiftung der STH Basel zur Verfügung stellt.
- e. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates (Kooptation).
- f. Wahl der Mitglieder des Hochschulrates.
- g. Genehmigung des Budgets.
- h. Genehmigung der Ernennung von Professuren sowie der Wahl von Rektor und Prorektor.
- i. Kenntnissnahme der Ernennung bzw. Anstellung von Forschungs- und administrativen Personal, der Studienpläne und Prüfungsordnung, der Verleihung des Professorentitels sowie des Jahresberichts und des Entwicklungsplans.
- j. Rektor und Prorektor können dem Stiftungsrat nicht angehören.

2.4. Hochschulrat

2.4.1. Aufgaben

Der Hochschulrat ist das Aufsichtsorgan der STH Basel. Er hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Verantwortung für die Formulierung des Leitbildes der STH Basel.
- b. Aufsicht über die Umsetzung des Leitbildes, insbesondere den Studienbetrieb, die Qualitätssicherung, die Organisationsentwicklung sowie das Finanzwesen der STH Basel.
- c. Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung.

- d. Entwicklung der Organisationsstruktur der STH Basel. Erlass des Statuts und entsprechender Reglemente nach Konsultation des Senats.
- e. Genehmigung von Strategie, Budget und Stellenplan.
- f. Genehmigung neuer strategischer Kooperationen mit theologischen Bildungs- und Forschungsstätten im In- und Ausland.
- g. Berufung des Rektors und des Prorektors.
- h. Genehmigung der Wahl des Leiters Administration.
- i. Bestätigung der Mitglieder des Lehrkörpers (Professoren und übriges ständiges Lehrpersonal) auf Antrag des Senats.
- j. Genehmigung der Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- k. Genehmigung der durch den Senat verliehenen Titel «Professor» und «Professor emeritus».
- l. Vorbereitung der Wahanträge betreffend die Mitglieder sowie das Präsidium des Hochschulrates zuhanden des Stiftungsrates.

2.4.2. Wahl und Amtsdauer

¹Die Mitglieder des Hochschulrates werden auf Vorschlag des Hochschulrates durch den Stiftungsrat gewählt.

²Der Stiftungsrat entsendet bis zu zwei seiner Mitglieder als Vertreter der Stiftung in den Hochschulrat.

³Der Stiftungsrat wählt das Präsidium des Hochschulrates, welches nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein darf.

⁴Rektor und Prorektor können dem Hochschulrat nicht angehören.

⁵Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtsdauer des Hochschulrates endet am 31. August 2017.

2.4.3. Organisation

¹Der Hochschulrat organisiert sich selbst. Er kann zur Vorbereitung von Geschäften Kommissionen einsetzen und externe Berater beiziehen.

²Das Präsidium des Hochschulrates lädt die Mitglieder zu regelmässigen Sitzungen ein, die in der Regel vierteljährlich stattfinden sollen.

³Der Rektor nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates in der Regel als Gast mit beratender Stimme teil.

2.5. Senat

2.5.1. Zusammensetzung

Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, den Fachbereichsleitern und den übrigen Professoren sowie eine Vertretung der Studierenden. Der Leiter Administration nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2.5.2. Aufgaben

Der Senat verantwortet insbesondere den Bereich «Lehre & Forschung» an der STH Basel. Er hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Beschluss über die Strategie der STH Basel.
- b. Erlass der Wegleitung, der Prüfungsordnung, der Studierendenordnung und des Forschungsprofils in Übereinstimmung mit dem Leitbild der STH Basel. Dazu gehören:
 - Festlegung des Curriculums, der Zusammensetzung der Module und der Zuteilung der Kreditpunkte.
 - Formulierung der operationalisierten Ausbildungsziele.
 - Festlegung der Lehrveranstaltung, deren Ziele und Inhalte.
 - Zuteilung der Lehraufgaben.
- c. Festlegung der Zulassungsbedingungen.
- d. Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von an anderen Institutionen erbrachten Studienleistungen.
- e. Vorbereitung und Beschluss über Kooperationen mit anderen Hochschulen.
- f. Regelung des Besuchs von Einzelmodulen.
- g. Entwicklung und Erstellung des Stellenplans für den Bereich «Lehre & Forschung».
- h. Ernennung neuer Mitglieder des Lehrkörpers (Professoren und ständige Lehrbeauftragte)
- i. Verleihung der Titel «Professor» und «Professor emeritus»
- j. Vorbereitung der Wahanträge betreffend Rektor und Prorektor zuhanden des Hochschulrates.
- k. Förderung und Sicherung der Ausbildungsqualität.

2.5.3. Kommissionen

¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Senat ständige und zeitlich beschränkte Kommissionen ein. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Senat.

²Studienkommission (ständig)

- Vorberatung der Geschäfte im Zusammenhang mit dem Studienangebot und entsprechende Antragstellung an den Senat.

- Rektor und Prorektor sind von Amtes wegen Mitglieder der Studienkommission.

³Qualitätskommission (ständig)

- Durchführung der Evaluation des Studienangebotes.
- Kommunikation der Erkenntnisse und allfälliger Empfehlungen an den Senat.

⁴Rekurskommission (ständig)

- Abschliessende Beurteilung von Rekursen der Studierenden im Zusammenhang mit Zulassungsfragen, Ausschlüssen und mit der Bewertung von Studienleistungen.

⁵Bibliothekskommission (ständig)

- Fachliche Betreuung der Bibliothek.
- Beschlussfassung über Anschaffungen für die Bibliothek im Rahmen des Budgets.

⁶Berufungskommission (bei Bedarf)

- Aufgaben gemäss Anstellungs- und Berufsreglement.

⁷Weitere Kommissionen können bei Bedarf durch den Senat eingerichtet werden.

2.6. Hochschulleitung

2.6.1. Ernennung und Amtsdauer

¹Die Hochschulleitung besteht aus Rektor, Prorektor und Leiter Administration.

²Rektor und Prorektor werden auf Antrag des Senats durch den Hochschulrat berufen.

³Rektor und Prorektor repräsentieren das landes- und freikirchliche Segment.

⁴Die Amtsdauer von Rektor und Prorektor beträgt vier Jahre; die gegenwärtige Amtsdauer endet am 31. August 2015. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet ohne weiteres mit der Emeritierung.

⁵Der administrative Leiter wird durch den Rektor ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat.

2.6.2. Rektor

¹Der Rektor führt die STH Basel. Er wird durch den Prorektor und den Leiter Administration unterstützt.

²Der Rektor hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Umsetzung des Leistungsauftrags in Übereinstimmung mit dem Leitbild der STH Basel.
- b. Verantwortung für die Entwicklung der Strategie der STH Basel.
- c. Verantwortung für und Entscheid über das Budget.
- d. Leitung des Senats.
- e. Vorgesetzter der Professoren.

- f. Führung des Leiters Administration und des übrigen Lehrkörpers.
- g. Vertretung der STH Basel nach aussen.
- h. Verbindung zu anderen theologischen Fakultäten und Hochschulen.
- i. Verantwortung für die öffentlichen Anlässe der STH Basel.
- j. Verantwortung für die öffentliche Kommunikation der STH Basel.
- k. Ernennung eines Leiters Administration.
- l. Anstellung von administrativem Personal auf Antrag des Leiters Administration.
- m. Verantwortung für Berufungs- und Anstellungsverfahren sowie der Verleihung von Titeln.

2.6.3. Prorektor

¹Der Prorektor ist Stellvertreter des Rektors. Er berät den Rektor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

²Der Rektor kann bestimmte Aufgaben aus seinem Verantwortungsbereich an den Prorektor zur selbständigen Erledigung delegieren.

2.6.4. Leiter Administration

¹Der Leiter Administration hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Führung des administrativen Personals.
- b. Organisation der Administration.
- c. Verantwortung für das betriebliche Rechnungswesen
- d. Vorbereitung von Stellenplan und Budget zuhanden der zuständigen Hochschulorgane.
- e. Mitwirkung bei der Strategieplanung in Bezug auf den organisatorischen und administrativen Bereich.
- f. Verantwortung für die Hauswartung und den technischen Dienst.
- g. Verantwortung und Entscheid betreffend Liegenschaftsunterhalt im Rahmen des Budgets.
- h. Förderung und Sicherung der Qualität im organisatorischen und administrativen Bereich.

²Ist kein Leiter Administration ernannt oder ist dieser verhindert, fallen diese Aufgaben dem Rektor zu.

2.6.5. Fachbereichsleiter

¹In der Regel vertritt und leitet jeder Professor einen Fachbereich.

²Die Fachbereichsleiter koordinieren die Lehr- und Forschungstätigkeit in ihrem Fachbereich. Ihnen kommen insbesondere folgende Hauptaufgaben zu:

- a. Inhaltliche und didaktische Koordination der Lehrangebote.
- b. Formulierung von Anträgen zu Händen des Senats zur Personalplanung im Fachbereich in Bezug auf ständige Lehrbeauftragte und weiteres wissenschaftliches Personal gemäss Berufungs- und Anstellungsreglement.
- c. Vernetzung der im jeweiligen Fachbereich involvierten Lehrpersonen.
- d. Leitung der Fachbereichstreffen.
- e. Förderung von fachinterner und fachbereichsübergreifender Forschung.
- f. Begleitung und Betreuung von Forschungsprojekten.
- g. Betreuung von Doktoranden und wissenschaftlichen Assistenten.
- h. Führung der wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- i. Aktive Mitarbeit im Senat.
- j. Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrauftrags.

2.7. Wissenschaftliches Personal

¹Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Professoren, die Gastprofessoren, befristete und unbefristete Lehrbeauftragte, die wissenschaftlichen Assistenten sowie wissenschaftliche Hilfskräfte.

²Professoren betreuen Forschung und Lehre in ihrem Fachbereich. Ihre Anstellung erfolgt in der Regel unbefristet.

³Assistenz-Professoren sind zeitlich befristet angestellt. Sie können professorale Aufgaben übernehmen. Daneben arbeiten sie an ihrer wissenschaftlichen Qualifikation (z.B. Habilitation).

⁴Gastprofessoren haben als amtierende oder ehemalige Professoren anderer theologischer Hochschulen einen Lehr- oder Forschungsauftrag an der STH Basel.

⁵Lehrbeauftragte beteiligen sich im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten Lehrauftrags und ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsleiter an der Lehre.

⁶Wissenschaftliche Assistenten unterstützen die Forschung und Lehre der zuständigen Professoren und leisten insbesondere im Hinblick auf die Promotion oder Habilitation eigene Forschungsarbeit. Sie können entsprechend ihrer Qualifikation in eigener Verantwortung Lehraufträge wahrnehmen.

⁷Jeder Fachbereich kann im Rahmen des Stellenplans Studierende als wissenschaftliche Hilfskräfte engagieren.

⁸Das wissenschaftliche Personal publiziert die Ergebnisse seiner Forschung in angemessener Form. Dabei müssen alle Personen, die wissenschaftlich mitgearbeitet haben oder deren Arbeiten mitverwendet wurden, genannt werden. Das Urheberrecht an Forschungsergebnissen bleibt bei den Autoren.

2.8. Gleichstellung

Die für Gleichstellungsfragen beauftragte Person bietet im Auftrag des Hochschulrates Beratungs- und Ombudsdienste an. Sie steht Studierenden, Mitarbeitenden und Dozierenden der STH Basel als Anlauf- und Ombudsstelle zur Verfügung. Sie legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht zu Gleichstellungsfragen vor.

2.9. Studierende

2.9.1. Zulassung und Immatrikulation

Für den Zugang zum Bachelor-Studium Theologie ist ein schweizerischer Maturitätsausweis oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung Voraussetzung. Bei der Beurteilung schweizerischer und ausländischer Ausweise orientiert sich die STH Basel an den Empfehlungen der Schweizerischen Rektorenkonferenz CRUS.

Für den Zugang zum Master-Studium Theologie ist ein Bachelor of Theology oder ein als gleichwertig anerkanntes Hochschuldiplom Voraussetzung.

Der Immatrikulationsprozess wird durch das Studierendensekretariat geführt (siehe Prozessablauf Immatrikulation). Der Entscheid über die Zulassung erfolgt durch die Studienkommission.

2.9.2. Massnahmen bei Pflichtverletzungen

Bei erwiesenen Plagiaten und grobem Fehlverhalten befindet die Studienkommission über mögliche Konsequenzen, namentlich über den Ausschluss aus dem Studium und über den Entzug von Titeln. Die betroffene Person kann innert einem Monat nach Eröffnung des Entscheids bei der Rekurskommission Einsprache erheben. Letzte Instanz bei Meinungsverschiedenheiten ist der Hochschulrat (siehe Prüfungsordnung 7.5; 10.3).

2.9.3. Studierendenvertretung

¹Die an der STH Basel immatrikulierten Studierenden wählen zwei Vertreter. Die Wahl wird durch das Studierendensekretariat vorbereitet. Nach Möglichkeit sind in der Studierendenvertretung beide Geschlechter und der landes- bzw. freikirchliche Hintergrund angemessen vertreten.

²Die Amtsdauer der Studierendenvertretung beträgt zwei Jahre; die gegenwärtige Amtsdauer endet am 31. August 2015. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet ohne weiteres mit der Exmatrikulation.

³Einer der beiden Mitglieder der Studierendenvertretung nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Senats teil und nimmt Einsitz in Berufungskommissionen. Die Studierendenvertretung spricht sich über die Sitzungsteilnahme und Vertretung ab und informiert den Rektor bzw. das Studierendensekretariat entsprechend.

⁴Sie nimmt Anliegen der Studierenden entgegen und trägt diese in geeigneter Form dem Rektor vor, insbesondere im Rahmen des Gesprächsforums.

2.9.4. Gesprächsforum

¹Im Gesprächsforum treffen sich die Studierendenvertreter regelmässig (während der Vorlesungszeit monatlich) mit dem Rektor.

²Das Forum dient dem offenen Gedankenaustausch zu Fragen des Studienbetriebs.

³Die Studierendenvertreter haben Frage- und Antragsrecht.

⁴Die Treffen werden protokolliert.

3. Studienangebot

¹Der Senat entscheidet über das Studienangebot, das Curriculum sowie Studienpläne und Prüfungsordnungen.

²Die Planung von Lehrveranstaltungen, die Verteilung von Kreditpunkten sowie die Validierung von Lehrveranstaltungen liegen in der abschliessenden Entscheidungskompetenz des Senats.

³Antragsrecht für Änderungen des Studienangebotes haben die Mitglieder des Senats. Anliegen des übrigen wissenschaftlichen Personals werden dem entsprechenden Fachbereichsleiter, dem Rektor oder dem Prorektor kommuniziert und durch diesen in den Senat eingebracht. Anliegen der Studierenden werden via Studierendenvertreter in den Senat eingebracht.

⁴Die Studienkommission evaluiert die Anträge und formuliert zuhanden des Senats eine Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung oder einen Gegenantrag.

⁵Die Studienkommission erlässt ein Prozedere zur Anpassung des Studienangebots.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Statut wurde am 21. November 2015 durch den Hochschulrat verabschiedet und am 1. Dezember 2015 vom Stiftungsrat der STH Basel genehmigt.

Funktionendiagramm

der Staatsunabhängige Theologische Hochschule Basel (STH Basel)

V: Verantwortung M: Mitwirkung E: Entscheid (Berufung) B: Bestätigung oder Rückweisung (Genehmigung) I: wird informiert	Stiftungsrat	Hochschulrat	Senat	Rektor	Leiter Administration	
Strategie						
Leitbild	E	V	M	M	M	
Strategie	B	B	E	V	M	
Organisation						
Funktionendiagramm, Statut, usw.	B	V/E	M	M		
Lehr- und adm. Personal						
Professoren	B	B	E	V		
Ständiges Lehrpersonal	I	B	E	V		
Übriges Lehr- und Forschungspersonal	I	I	E	V		
Administrativer Leiter	I	B	I	V/E		
Administratives Personal	I	I	I	E	V	
Finanzen						
Budget / Stellenplan	B	B	I	V/E	V	
Investitionen						
Liegenschaften / Sanierung	E	M		M	V	
Unterhalt (im Rahmen des Budgets)					V/E	
Lehre/Forschung						
Kooperationen	B	B	E	V		
Studienpläne/Prüfungsordnungen	I	B	E	V		
Führungspersonal						
Wahl Stiftungsrat	E					
Wahl Hochschulrat	E	V				
Wahl Rektor	B	E	V			
Wahl Prorektor	B	E	V	M		
Verleihung von Titeln						
Professor	I	B	E	V		
Professor emeritus	I	B	E	V		

Das vorliegende Funktionendiagramm (Beilage zum Statut) wurde am 21.11.2015 durch den Hochschulrat verabschiedet und am 01.12.2015 vom Stiftungsrat der STH Basel genehmigt.

